

MEDIENMITTEILUNG

VCS Aargau, Aarau, 05.02.2016

Bundesgerichtsentscheid HGO Spreitenbach („Tivoli Garten“) Vollerfolg für die Umwelt und den VCS

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des VCS (Verkehrsclub der Schweiz) Aargau fast vollständig gut und bestätigt damit die vom VCS geforderte Definition des Perimeters der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Shoppi-Tivoli-Komplex. Damit findet ein umweltschädlicher Versuch ein Ende, die UVP bei einer Erweiterung einer Anlage nur für einen Teil und nicht für die gesamte Anlage vorzunehmen.

Das Bundesgericht gibt dem VCS völlig recht, dass das Shoppi und der Limmatpark aufgrund des funktionalen Zusammenhangs zum relevanten Perimeter gehören. Ausserdem hält es explizit fest, dass auch die dem Tivoli zur Verfügung stehenden 380 Parkplätze der Umweltarena bei der Analyse der verkehrlichen Teile der UVP vollständig miteinbezogen gehören. Damit stützt das Bundesgericht die Forderungen des VCS. Im Rahmen des Urteils übt das Bundesgericht auch deutlich Kritik am Verwaltungsgericht, welches die vom VCS vorgebrachten Argumente der Ausdehnung der UVP-Pflicht bezüglich des ganzen Perimeters ignorierte.

Hintergrund des Rechtsstreites war die Abgrenzung des Perimeters

Streitfrage im Fall HGO Spreitenbach war, wie gross der Perimeter sein muss, welcher in die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einbezogen wird. Bauherrschaft und Gemeinde unterzogen nur den Neubauteil „Tivoli Garten“ (u. A. ein Obi-Gartencenter mit 10'000 m² Verkaufsfläche) einer UVP, obwohl das neue Gebäude direkt an das Tivoli angebaut werden soll. Der VCS hielt dieses Vorgehen für rechtswidrig und auch für sachlich unangemessen und setzte sich für eine umfassende Betrachtungsweise ein. Die Notwendigkeit dieser umfassenden Betrachtungsweise hat das Bundesgericht nun bestätigt. Damit müssen endlich die notwendigen Massnahmen für einen umweltverträglicheren Verkehr beim grössten Einkaufskomplex der Schweiz geprüft und angeordnet werden.

Für weitere Auskünfte:

Jürg Caflisch, Präsident VCS Aargau, 079 402 63 69

Rechtsanwalt Martin Pestalozzi, 055 251 59 53

Beilage Bundesgerichtsentscheid